

mer diesem Vorschlage ihrer Deputation beitriff? — Gegen 1 Stimme.

Referent Bürgermeister Müller: Im Verfolg dieser eben gedachten Petition hat ferner die Zweite Kammer beschlossen, in die ständische Schrift folgenden Antrag aufzunehmen:

„Die Staatsregierung wolle mittelst Generalverordnung den Gerichtsamtern Anweisung ertheilen, in hierzu geeigneten Fällen von der dem Einzelrichter durch die Strafproceßordnung Art. 364 in Verbindung mit Art. 366 ertheilten Ermächtigung umfänglichern Gebrauch zu machen, als bisher wahrzunehmen gewesen sei.“

Die Erste Kammer hat auf unseren Vorschlag diesen Beschluß nicht gefaßt, sie ist also dem soeben vorgelesenen Antrage nicht beigetreten. Im Vereinigungsverfahren hat die jenseitige Kammer auch von demselben abzugehen beschlossen, besonders mit Rücksicht auf eine Erklärung des Herrn königlichen Commissars, wornach bei den Gerichtsrevisionen darauf mit gesehen werden soll, daß die Gerichtsamtleute erfahren, daß sie in geeigneten Fällen so viel als möglich von der Vorschrift in Art. 364 Gebrauch machen. Es hat sich also dieser Punkt erledigt, indem es auch in dieser Hinsicht bei unseren Beschlüssen verbleibt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der die Presse betreffenden Petition, welche das Gesuch um Abänderung der Art. 127 und 128 des Strafgesetzbuchs enthält. Man hat sich dahin vereinigt, daß der Beschluß der Ersten Kammer stehen bleiben soll, die Petition zur Kenntnißnahme an die Regierung abzugeben, so daß es auch in diesem Punkte einer nochmaligen Beschlußfassung nicht bedürfen wird, da wir bei unserem Beschlusse stehen bleiben.

Präsident v. Schönfels: Da die Deputation der Zweiten Kammer der Ersten Kammer beitriff, so wird eine Abstimmung überflüssig sein, indem die Erste Kammer bei ihrem Beschlusse beharrt und nun erst zu erwarten ist, was die Zweite Kammer beschließen wird. So wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls erledigt.

Es steht nun noch ein Gegenstand auf der Tagesordnung, nämlich der mündliche Vortrag der ersten Deputation über die Resultate des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf das Bauverfahren. Ich habe aber die Nachricht erhalten, daß diese Angelegenheit in der Zweiten Kammer noch nicht zur Berathung gekommen ist und wir werden daher abzuwarten haben, bis dies geschehen sein wird. Es fällt daher dieser eventuelle Gegenstand aus und wir haben nur den letzten Theil der Tagesordnung noch zu erledigen, das ist der adoptirte Bericht der Zweiten Kammer, die Beschwerde der Ortschaften Schweinfurth, Nauwalde, Reppis und anderer, die Regulirung des Röderflusses betreffend. Ich würde den Herrn Kammerherrn v. Meßsch er-

suchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent Kammerherr v. Meßsch: Ich würde zunächst den Herrn Präsidenten zu ersuchen haben, die Frage an die hohe Kammer zu richten, ob von Verlesung der etwas umfanglichen und in den Händen der Kammermitglieder befindlichen gedruckten Beschwerde abzugehen sein dürfte, ingleichen von dem Verlesen der Beilage sub C*) des Berichtes?

Präsident v. Schönfels: Es würde zunächst wohl die Staatsregierung sich darüber zu erklären haben, ob sie verlangt, daß diese von dem Herrn Referenten erwähnten Documente verlesen werden sollen.

(Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig verzichtet auf die Verlesung.)

Nun würde ich zu erwarten haben, ob von Seiten der Kammer dies gewünscht wird? — Wenn nicht, so würde davon abzugehen sein.

Referent Kammerherr v. Meßsch: Der von der vierten Deputation adoptirte Bericht der jenseitigen Kammer lautet folgendermaßen:

(S. L.M. II. R. S. 3431. flg.)

Dieser soeben vorgetragene Bericht ist laut des in den Acten befindlichen Protokollextracts vom 4. Juli von der jenseitigen Kammer in Berathung gezogen worden und die Zweite Kammer ist den von Ihnen vernommenen Anträgen der Deputation in allen Punkten einstimmig und nur nach kurzer Debatte beigetreten. Die Anträge brauche ich nicht erst zu wiederholen, sie sind soeben von mir verlesen worden am Schlusse des Berichtes. Die vierte Deputation Ihrer Kammer, nachdem sie die Vorlage ebenfalls einer genauen Prüfung unterworfen hat und sich mit den in dem vorgetragenen Berichte entwickelten Ansichten vollkommen in Einklang befindet, kann Ihnen ebenfalls nur anrathen, den soeben referirten Beschlüssen der Zweiten Kammer Ihren Beifall zu schenken und denselben beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand das Wort verlangt in Bezug auf den vorgetragenen Bericht?

Freiherr v. Welck: Obgleich ein Bewohner des linken Elbusers, kann ich doch versichern, daß die Gerüchte von der Sensation, möchte ich sagen, welche die in so großem Maaßstabe projectirte Röderflußregulirung gemacht hat, auch bis auf das linke herübergedrungen sind und daß allerdings die Verhältnisse, welche von den Petenten in dieser Beziehung geschildert werden, doch wohl sehr berücksichtigungswerth sein müssen. Ohne, wie ich offen gestehe, mit den Details der dortigen Localverhältnisse ganz genau bekannt zu sein, ist doch so viel notorisch, daß die Haupteinnahme

*) S. L.M. II. R. S. 3437 — 3444.